



TOP 07

Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Schwäbisch Hall und Gaildorf (Beilage 94)

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 28. Juni 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode,

schon im Herbst 2023 haben wir mit dem Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Crailsheim und Blaufelden ein Kirchliches Gesetz für eine Kirchenbezirksfusion im Plenum verabschiedet. Heute ist nun der Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Schwäbisch Hall und Gaildorf auf der Tagesordnung. Und wer die Sommertagesordnung genau studiert hat, der weiß, dass sieben weitere Kirchliche Gesetze eingebracht werden, die Zusammenschlüsse von Kirchenbezirken zum Thema haben. Daher fange ich ab heute, spätestens aber auf einer der nächsten Synode, an, mich zu wiederholen. Die Inhalte der Kirchlichen Gesetze zum Zusammenschluss von Kirchenbezirken sind doch alle recht ähnlich, wenige individuelle Besonderheiten bei einzelnen Zusammenschlüssen ausgenommen.

Daher möchte ich nicht auf die Einzelheiten des Gesetzes eingehen, wer beim letzten Mal dem Stellvertretenden Vorsitzenden genau zugehört hat, weiß schon Bescheid. Der neue Kirchenbezirk soll Schwäbisch Hall-Gaildorf heißen und seinen Sitz in Schwäbisch Hall haben. Der Zusammenschluss soll zum 1. Januar 2025 vollzogen werden. Das sind die wichtigsten Informationen, die Sie benötigen. Daneben werden Übergangsregelungen bspw. für die Mitarbeitervertretung aufgenommen.

In seiner Sitzung am 14. Juni 2024 hat der Rechtsausschuss die Beilage 94 behandelt. Er empfiehlt einstimmig dem Plenum die Beilage 94 und damit das Kirchliche Gesetz über den Zusammenschluss der Ev. Kirchenbezirke Schwäbisch Hall und Gaildorf zu verabschieden.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Vorsitzender des Rechtsausschusses, Christoph Müller)